

## Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug des eidgenössischen Landwirtschaftsrechtes

Vom 21. November 2000 (Stand 1. Januar 2012)

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, beide vertreten durch den Regierungsrat,

*vereinbaren:*

### § 1<sup>1)</sup> Durchführung eidgenössischer Massnahmen

<sup>1)</sup> Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain des Kantons Basel-Landschaft führt im Auftrage des Kantons Basel-Stadt auf dessen Hoheitsgebiet folgende Aufgaben des Bundes durch, soweit die Kantone damit beauftragt sind:

- a) Produktionslenkung im Pflanzenbau gemäss Bundesgesetz vom 29. April 1998<sup>2)</sup> über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) Artikel 54 bis 59.
- b) Massnahmen über den Weinbau gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 60 bis 66. Es gelten im Kanton Basel-Stadt insbesondere die Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft betreffend:
  - die Bewilligung von Rebplantungen und den Rebbaukataster
  - die Weinlesekontrolle
  - die Ursprungsbezeichnungen und die Herkunftsbezeichnung
  - die Ertragsbegrenzung

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain unterbreitet Gesuche um Bewilligung von Pflanzungen dem Kanton Basel-Stadt sowie der betroffenen Gemeinde zur Stellungnahme.

- c) Direktzahlungen gemäss Landwirtschaftsgesetz Art. 70 bis 77 sowie Öko-Qualitätsbeiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz Art. 73 Abs. 3 und Abgeltungsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>3)</sup> über Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung und Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen.

Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Anforderungen des Kantons Basel-Landschaft an die biologische Qualität und Vernetzung für die Ausrichtung von Öko-Qualitätsbeiträgen. Der Kanton Basel-Landschaft vollzieht die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen gemäss der Verordnung des Kantons Basel-Stadt.

- d) Darlehen und Kredite gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 78 bis 86 und 105 bis 112. Der Kanton Basel-Stadt haftet für die Mittel gegenüber dem Bund (Art. 111 Verluste).
- e) die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)<sup>4)</sup>. Die Lehrlinge besuchen die Berufsfachschule des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain in Sissach.
- f) Förderung der Tierzucht gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 141 bis 143. Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft zugunsten von Organisationen und Züchterinnen und Züchtern.
- g) Koordinationsstelle gemäss Art. 14 der Verordnung vom 14. November 2007<sup>5)</sup> über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben.
- h) Stelle für die Registrierungen von Tierhaltungen gemäss Art. 7 sowie 18a Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> § 1: Einleitungssatz, lit. c und e in der Fassung des Beschlusses der Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012); lit. g und h eingefügt durch denselben RRB.

<sup>2)</sup> SR 910.1.

<sup>3)</sup> Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. 3. 2015 (wirksam seit 1. 4. 2015, SG 789.600).

<sup>4)</sup> SR 412.19.

<sup>5)</sup> SR 910.15.

<sup>6)</sup> SR 916.401.

## § 2 *Beratung*

<sup>1</sup> Die Fachdienste des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain beraten die Betriebe sowie die Behörden des Kantons Basel-Stadt in betriebswirtschaftlichen, technischen und agrarpolitischen Fragen.

## § 3 *Direkte Kontakte*

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain verkehrt direkt mit den Betrieben und den Behörden des Kantons Basel-Stadt und dessen Gemeinden.

## § 4 *Kosten*

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Stadt zahlt dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain für die Erledigung der Arbeiten gemäss § 1 eine jährliche Pauschale von CHF 10'000. Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain kann für Bewilligungen und Kontrollen Gebühren verlangen. <sup>7)</sup>

<sup>2</sup> Einzelbetriebliche Beratungen sowie Beratungen und Expertisen für staatliche Stellen und Gemeinden betreffend das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht, das Raumplanungs- und Baurecht u.a.m. werden dem Auftraggeber gemäss den Ansätzen des Kantons Basel-Landschaft verrechnet.

<sup>3</sup> Der Kanton Basel-Stadt zahlt dem Kanton Basel-Landschaft:

- a) den kantonalen Anteil der Kontrollkosten betreffend die Direktzahlungen,
- b) die Beiträge zugunsten der Tierzucht,
- c) die Schulgelder gemäss der Interkantonalen Landwirtschaftlichen Schulgeldvereinbarung vom 7. Februar 1997.
- d) <sup>8)</sup> den kantonalen Anteil an die Öko-Qualitätsbeiträge und die Abgeltungsbeiträge für die ökologischen Ausgleichsflächen.

## § 5 *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Die Beurteilung von Beschwerden, die sich bei der Durchführung der Massnahmen gemäss § 1 ergeben, erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt.

## § 6 *Statistik*

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain erstellt jährlich eine Statistik über die durchgeführten Massnahmen.

## § 7 *Dauer der Vereinbarung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten. Danach kann sie unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein Jahr.

## § 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung vom 1. Februar 1994 <sup>9)</sup> zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug des eidgenössischen Landwirtschaftsrechtes wird aufgehoben.

## § 9 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>7)</sup> § 4 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

<sup>8)</sup> § 4 Abs. 3 lit. d beigefügt durch den Beschluss der Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

<sup>9)</sup> SGS 510.13. / SG 911.200.

Liestal, den 14. November 2000

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident: Andreas Koellreuter

Der Landschreiber: Walter Mundschin

Basel, den 14. November 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Ralph Lewin

Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss